

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Erscheint nach Bedarf,
voraussichtlich
jeden Montag.

Das Blatt wird den Vorständen der
Zentralvereine, den Vertrauensleuten
der Gewerkschaften und den Redaktionen
der Arbeiterzeitungen gratis zugestellt.

Redaktion und Verlag:
G. Legien,
Zollvereins-Niederlage,
Wilhelmstr. 8, I.

Geschäfts-Ordnung der Pariser Arbeiterbörse.

Hauptquartier: Rue de Bondy 80.

Die Pariser Arbeiterbörse hat sich nach ihrer Rekonstitution die nachstehende Geschäftsordnung gegeben. Da dieselbe wohl auch für die deutsche Arbeiterschaft von Interesse sein wird, so wollen wir sie im Wortlaut wiedergeben.

Verfassung der Arbeiterbörse.

Art. 1. Die Gewerkekammern, Gewerbegruppen und Arbeiterverbindungen des Seine-Departements, welche vorliegender Geschäftsordnung zustimmen, erklären, einen Verband bilden zu wollen unter dem Namen: Pariser Arbeiterbörse.

Art. 2. Die Arbeiterbörse hat zum Zweck, die rein wirtschaftlichen Fragen zwischen allen Gewerkekammern, Gewerbegruppen und Arbeiterverbindungen des Seine-Departements zu studieren und in nationaler Hinsicht mit den Arbeiterbörsen und Arbeiterverbindungen Frankreichs und seiner Kolonien, in internationaler Hinsicht mit den Arbeiterbörsen und Arbeiterverbindungen der ganzen Welt Verbindungen anzuknüpfen.

Aufnahmebedingungen.

Art. 3. In die Arbeiterbörse werden nur die Gewerkekammern, Gewerbegruppen und Arbeiterverbindungen des Seine-Departements aufgenommen, welche ausschließlich aus Arbeitnehmern zusammengesetzt und ordnungsmäßig gegründet sind.

Art. 4. Von diesen Gewerbeverbindungen ernannt jede einen Abgeordneten, diese bilden den Allgemeinen Vorstand.

Der Allgemeine Vorstand.

Art. 5. Der Allgemeine Vorstand hat die ausgedehntesten Machtbefugnisse zur Leitung der Arbeiterbörse, er entscheidet endgültig über die Aufnahmen, Streichungen, Wiederzulassungen usw. und über alle Fragen, welche ihm vorgelegt werden. Ausgeschlossen hiervon sind außerordentliche Fälle; diese werden den zugehörigen Gewerbeverbindungen zur Untersuchung zurückgesandt, welche einen Ersatz-Abgeordneten mit vorschriftsmäßigem Mandat ernennen können zu dem Zwecke, in der Sitzung des Allgemeinen Vorstandes, zu welcher sie abgesandt werden, die betreffende Frage zu besprechen und zu erklären.

In solchen Fällen und damit die Abstimmung nach Stimmenmehrheit vermieden werde, wird durch namentlichen Aufruf der zugehörigen Gewerbeverbindungen abgestimmt.

Art. 6. Jedes Mitglied des Allgemeinen Vorstandes, welches bei den Sitzungen dreimal hintereinander ohne genügende Entschuldigung fehlt, wird der Verbindung, welche es vertritt, angezeigt. Diese ist verpflichtet, es durch ein anderes Mitglied zu ersetzen.

Art. 7. Der Allgemeine Vorstand versammelt sich in der Regel einmal monatlich; in außerordentlichen Fällen wird er von der Vollzugsbehörde oder der Aufsichtsbehörde zusammenberufen. Weiteres über diese Behörden folgt unten.

Art. 8. Der Allgemeine Vorstand kann sich zur Untersuchung von wirtschaftlichen und Vereinsfragen in so viele Ausschüsse und Hülfsausschüsse theilen, wie er für notwendig hält. Diese Ausschüsse und Hülfsausschüsse haben nicht das Recht, Beschlüsse zu fassen.

Art. 9. Zur Vollstreckung seiner Beschlüsse erwählt der Allgemeine Vorstand unter sich einen Ausschuss, welcher wenigstens aus 15 Mitgliedern zusammengesetzt ist.

Er hat den Namen: Vollzugsbehörde.

Die Vollzugsbehörde.

Art. 10. Die Vollzugsbehörde wird zum ersten Male auf achtzehn Monate mit unbeschränkter Stimmenmehrheit erwählt; alle sechs Monate hat ein Drittel der Mitglieder auszutreten.

Beamte der Organisation dürfen nicht Mitglieder dieser Behörde sein.

§ 1. Die abgehenden Mitglieder werden ausgelooft.

§ 2. Alle seine Mitglieder sind wieder wählbar und können jederzeit abberufen werden.

§ 3. Es sind nur diejenigen Vorgeslagenen wahlfähig, welche im Besitz eines Mandats, mit dem Stempel der Verbindung, der sie angehören, sind, welches von dem Schriftführer und einem Vorstandsmitgliede unterzeichnet ist.

aufrecht zu erhalten, obgleich im Lande im vorigen Jahre eine Krise in der Tabakindustrie herrschte, wie sie nie zuvor vorhanden war. Die enormen Opfer, welche die amerikanischen Tabakarbeiter für die Organisation brachten, haben ihnen reichliche Früchte getragen, und zeigt der Jahresbericht,

daß die Gewerkschaftsorganisation auch während der ungünstigen Geschäftskonjunktur in der ist, der Kapitalistenklasse Widerstand zu leisten, wenn nur die Arbeiter selbst den Willen haben ihre Position zu verteidigen.

An die örtlichen Gewerkschaftskartelle und Vertrauensleute der Gewerkschaften

Die Generalkommission beabsichtigt, auch in diesem Jahre wieder Flugblätter in polnischer, tschechischer und italienischer Sprache für die von dem Ausland kommenden Arbeiter herauszugeben. Die Flugblätter sollen den Zweck haben, die Arbeiter, welche alljährlich von dem Unternehmertum vom Auslande herangezogen und als Lohnbrücker benutzt werden, anzuregen, sich der Organisation ihres Berufes anzuschließen und nicht zu geringeren Löhnen zu arbeiten, als solche sonst am Orte üblich sind. Da die vom Ausland alljährlich kommenden Arbeiter auch in ihrem Heimathlande kaum an der Arbeiterbewegung theilnehmen werden, weil sie wohl, ebenso wie bei uns die auf der niedrigsten Stufe der Lebenshaltung stehenden Arbeiter, sich um öffentliche Angelegenheiten nicht kümmern, so ist es Pflicht der organisirten Arbeiterchaft Deutschlands, dafür zu sorgen, daß diese Leute darauf aufmerksam gemacht werden, wie sie ausgenutzt werden, um dadurch veranlaßt zu werden, auch in ihrem Heimathlande im Sinne der Bestrebungen der deutschen Arbeiterchaft zu wirken. Nicht allein aus dem Grunde, den Lohnbrückereien des Unternehmertums wirksamer entgegenzutreten zu können, sondern um auch die Agitation unserer Genossen im Auslande zu unterstützen, ist es geboten, in allen Orten, in denen ausländische Arbeiter beschäftigt werden, die Agitation unter denselben zu betreiben.

Im vorigen Jahre wurden 68 000 Flugblätter in polnischer, tschechischer und italienischer Sprache in 58 Orten verbreitet. Ueber die Wirkung, welche durch die Flugblattverbreitung erzielt wurde, ist von den betreffenden Gewerkschaftskartellen nicht

berichtet worden und konnte auch nicht berichtet werden, da diese Wirkung sich nicht in positiven Zahlen und Angaben ausdrücken läßt. Jedenfalls läßt sich sagen, daß die wiederholte Anregung ohne Erfolg bleiben wird.

Die Anfertigung der Flugblätter soll aber dann erfolgen, wenn das Bedürfnis vorhanden ist und die Gewerkschaftskartelle sich bereit erklären die Verbreitung in geeigneter Weise zu übernehmen. Es kann nicht in unserer Absicht liegen, die Flugblätter an die Kartelle zu versenden, ohne Garantie zu haben, daß sie dem beabsichtigten Zwecke dienen und in die Hände Derjenigen gelangen, für die sie bestimmt sind.

Wir bitten daher die Vertrauensleute derjenigen Orte, in denen ausländische Arbeiter beschäftigt werden, uns Mittheilung zu machen, ob am Orte Flugblätter der gedachten Art gebraucht werden und wieviel derselben erforderlich sein werden. Nach diesen Mittheilungen soll die Höhe der Auflage bestimmt werden. Die Verbreitung des Flugblattes soll im Herbst, kurz vor der Abreise und außerdem nochmals im Frühjahr, nach der Wiederkehr der ausländischen Arbeiter erfolgen, da es selbstverständlich jedem Gewerkschaftskartell überlassen ist, die Verbreitung in der ihm geeigneten Zeit vorzunehmen. Jedenfalls ist es nothwendig, daß uns möglichst bald Mittheilung über den Bedarf solcher Flugblätter gemacht wird, um diese zum Versand herstellen zu können.

Die Generalkommission
C. Legien.

Situationsbericht. Den Glasern in Konstanz ist die geforderte zehnstündige Arbeitszeit bewilligt worden, während den Holzarbeitern die Forderung abgeschlagen wurde. Infolgedessen haben 20 Holzarbeiter die Arbeit eingestellt. Da infolge des Streiks in Schmöln der Holzarbeiterverband den Streikenden keine Unterstützung gewähren kann, so sind dieselben auf die Unterstützung der organisirten Arbeiter angewiesen.

Die Generalkommission.

Quittung über bei der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands in der Zeit vom 20. April bis 9. Mai 1895 eingegangene Gelder.

Quartalsbeitrag (1. Quart. 1895) des Verbandes deutscher Buchdrucker	M. 500,-
" (1. Quart. 1895) des Verbandes der Fabrik-, Land- u. gewerbl. Hilfsarbeiter	" 260,-
" (1. Quart. 1895) des Seemannsvereins in Hamburg	" 5,-
" (2.-4. Quart. 1893 und 1. u. 3. Quart. 1894) Unterstützungsverein der Kupferschmiede	" 655,20

Zur Deckung des Defizits gingen ein:
Verband der Glasarbeiter " 200,-

A. Demuth, Boollstraße 41, 2. Stg.

Druck: Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Auer & Co. in Hamburg.

§ 4. Jedes Mitglied der besagten Behörde, welches dreimal aufeinander bei den Sitzungen fehlt, wird als ausgetreten betrachtet.

§ 5. Jedes gestrichene, abberufene oder ausgetretene Mitglied stellt sofort seine Thätigkeit als solches ein.

§ 6. Es werden keine besonderen Wahlen abgehalten bis drei Vakanzten vorhanden sind.

§ 7. Jedes durch besondere Wahl erwählte Mitglied übernimmt das Mandat für den Rest der Zeitdauer seines Vorgängers.

Art. 11. Im Falle des Austritts von Mitgliedern der Vollzugsbehörde in größerer Anzahl, oder des Austritts von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder, haben dieselben ihre Thätigkeit bis zur Entscheidung des Allgemeinen Vorstandes fortzusetzen, welcher in kürzester Frist von der Aufsichtsbehörde einzuberufen ist.

Art. 12. Es ist die Pflicht der Vollzugsbehörde, in kürzester Frist die von dem Allgemeinen Vorstande getroffenen Entscheidungen auszuführen. Sie entscheidet vorläufig über alle dringenden Fragen, welche zur Geschäftsordnung gehören, oder die allgemeinen Arbeiten der Arbeiterbörse betreffen.

Sie stellt monatlich eine Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben auf, welche sie dem Allgemeinen Vorstande vorlegt, ebenso einen Bericht über den Geschäftsgang der Arbeiterbörse.

Alle Vorschläge und Forderungen, welche von den zugehörigen Verbindungen gemacht worden, sind dem Allgemeinen Vorstande bei seiner ersten Versammlung mitzutheilen oder hinzuberichten.

Sie hat unter ihrer Leitung und ihrer Verantwortlichkeit den Betrieb und die Personalien der Arbeiterbörse.

Es ist jedem Mitgliede der Vollzugsbehörde ausdrücklich untersagt, sich seines Titels ohne Ermächtigung des Allgemeinen Vorstandes oder der Vollzugsbehörde zu bedienen.

Art. 13. Die Vollzugsbehörde theilt sich in so viele Unterbehörden, als sie zur Untersuchung der ihr vorgelegten Fragen nothwendig zu haben glaubt.

Sie versammelt sich in der Regel einmal wöchentlich, in außergewöhnlichen Fällen wird sie einberufen.

Kein Beschluß ist gültig, der nicht mit wenigstens einer Stimme Mehrheit ihrer Mitglieder gefaßt wird.

Art. 14. Die Vollzugsbehörde veranlaßt alle drei Monate eine statistische Aufnahme der Arbeitsverhältnisse; die Einzelheiten hierzu müssen ihr von den zur Arbeiterbörse gehörenden Verbindungen geliefert werden.

Verwaltung.

Art. 15. Um sich der Dienste der Arbeiterbörse zu vergewissern, wird der Allgemeine Vorstand ausschließlich unter den Abgeordneten die nöthigen Beamten zu ihrer Verwaltung erwählen: Schriftführer und Kassirer.

Art. 16. Als Beamte können nur Diejenigen erwählt werden, welche ein besonderes Mandat haben, worin sie zu diesen Stellungen vorgeschlagen sind, welches von dem Schriftführer und einem

Mitgliede des Vorstandes der Verbindung, welche sie vertreten, unterzeichnet ist.

Art. 17. Die Arbeiten des Schriftführeramtes bestehen in Führung der Korrespondenz, Protokollführung, Berichterstattung, Mittheilungen verschiedener Art usw. Das Amt ist ein ständiges, damit dessen Dienste stets zur Hand sind.

Das Kassireramt umfaßt die Einnahmen, Schätzungen der Syndikate und alle Summen, welche bei der Arbeiterbörse eingehen, die Ausgaben, die Buchführung, das Rechnungsgeschäft zc.

Die Inhaber dieser Aemter erhalten einen Franc die Stunde, indessen können für einen Tag nicht mehr als acht Stunden angerechnet werden.

Sie werden als ein Jahr erwählt, können jederzeit entlassen werden und sind wieder wählbar; ihrer Wahl geht die gewöhnliche Wahl durch die Vollzugsbehörde voraus.

Mitglieder der Vollzugsbehörde und des Allgemeinen Vorstandes können diese Aemter nicht zugleich bekleiden.

Die zugehörigen Verbindungen, deren Abgeordnete zu Beamten ernannt wurden, haben an deren Statt neue Abgeordnete zu erwählen.

Art. 18. Bei dem Erlöschen der Mandate der Beamten können die zugehörigen Gewerbeverbindungen, denen sie angehören, sie von Neuem zu diesen Aemtern vorschlagen.

Art. 19. Die Liste der für alle Aemter vorgeschlagenen muß wenigstens acht Tage vor jeder Wahl festgestellt sein.

Beiträge.

Art. 20. Die Hilfsquellen der Arbeiterbörse bestehen in Beiträgen der zugehörigen Verbindungen und in einzelnen Zuwendungen und Sammlungen.

Die Beiträge sind wie folgt festgestellt: Gewerksammern, welche weniger als 50 Mitglieder haben, monatlich Frs. 2,50, von 50—200 Frs. 5, von 200—500 Frs. 8, über 500 Frs. 10.

Arbeiterverbindungen eines Gewerbes oder von verwandten Gewerben, welche ihren Sitz im Seinedepartement haben und die aus ihrer Mitte hervorgegangenen Gewerberäthe befügen, welche zur Arbeiterbörse gehören, tragen nicht mehr als monatlich Frs. 5 bei.

Art. 21. Jeder zur Arbeiterbörse gehörige Verband, welcher mit seinen Beiträgen länger als drei Monate im Rückstande bleibt, wird als ausgetreten betrachtet, wenn eine Aufforderung zum Zahlen ohne Antwort bleibt.

Indessen wird er nur von den Listen der Arbeiterbörse gestrichen, wenn der Allgemeine Vorstand so entschieden hat.

Im Falle zwingender Umstände und auf Ersuchen des zugehörigen Verbandes wird ihm ein Zeitraum bewilligt, um die schuldigen Beiträge zu ordnen; dieser Zeitraum darf in keinem Falle sechs Monate überschreiten.

Art. 22. Jeder wegen Nichtbezahlung seiner Beiträge an die Arbeiterbörse ausgetretene Verband muß dieselben begleichen, wenn er seine Wiederaufnahme beantragt.

Die Aufsichtsbehörde.

Art. 23. Um sich die Beachtung der vorliegenden Geschäftsordnung zu sichern, ernennt der Allgemeine

Vorstand unter sich in alphabetischer Ordnung eine Aufsichtsbehörde von sieben Mitgliedern, sie werden auf ein Jahr erwählt und zur Hälfte alle sechs Monate erneuert.

Der erste Austritt wird durch das Loos entschieden.

Die Paragraphen 4, 5, 6 und 7 Artikel 10 und 11, welche die Mitglieder der Vollzugsbehörde betreffen, sind hier anzuwenden.

Art. 24. Die Aufsichtsbehörde revidirt jeden Monat die Bücher über die Einnahmen und Ausgaben und ihre Uebereinstimmung mit dem Inhalte der Kasse.

Sie muß alle Vierteljahre einen Bericht über den finanziellen Stand dem allgemeinen Vorstande vorlegen und diesen auf etwaige Fehler aufmerksam machen.

Sie ist ermächtigt nach Gutdünken, sei es von den Beamten, sei es von der Vollzugsbehörde, die sofortige Weibringung aller zur Verwaltung und Rechnungsführung gehörigen Sachen, welche

zur Anfertigung ihrer Arbeiten dienlich sind, zu verlangen, sie kann irgend ein Mitglied, welches sie für geeignet hält, mit der Vollziehung ihrer Aufträge betrauen.

Sie versammelt sich Abends und so oft sie es für nöthig hält. Sie ernennt ihren Berichterstatter aus ihrer Mitte.

Ferner ordnet sie zwei ihrer Mitglieder zur Theilnahme an den Sitzungen der Vollzugsbehörde ab.

Artikel 25. Bei jedem Zusammentritt der Aufsichtsbehörde werden zwei zugehörige Verbindungen nach alphabetischer Ordnung benachrichtigt, um je einen Abgeordneten zu ernennen, welcher beauftragt ist, an der Durchsicht der Bücher und der Kasse der Arbeiterbörse theilzunehmen.

Die vorliegende Geschäftsordnung, welche endgültig in der Sitzung vom 27. Dezember 1894, abgehalten im Harmoniesaal, Rue d'Angouleme 94, angenommen wurde, tritt am 1. Januar 1895 in Kraft.

Adressen der Vorsitzenden der örtlichen Gewerkschafts-Kartelle und Vertrauensleute der Gewerkschaften.

Aachen, Joseph Schmidt, Büschel 46.
Alsfeld a. d. Leine, J. Hüneke, Wallstr. 5.
Altenburg (S.-M.), N. Messschke, Leichstr. 3.
Altona, J. Beck, Wilhelmstr. 46, part.
Apenrade, J. Christensen, Neuestr. 313.
Apolda, Emil Greifeld, Jägerstr. 5.
Arnstadt (Th.), J. Gilek, Wachsenburgerallee 6.
Asterleben, N. Großklausk, Wolfsberg 3, II.
Bamberg, C. Kopp, Untere Königstr. 15 („Zum rothen Ochsen“).
Bant b. Wilhelmshaven, W. Brümmerstede, Neue Wilhelmshavenerstr. 21.
Barmen, Carl Haberland, Westkötterstr. 22.
Bergedorf, H. Stapel, Brunnenstr. 1 a.
Berlin C, N. Millarg, Grenadierstr. 10, b. I.
Bernburg, N. Hoppe, Halleische Chaussee 33.
Bielefeld, Bruno Schumann, Schulstr. 20.
Bochum, Joh. Schauerte, Hernerstr. 1.
Brandenburg a. H., Karl Vellin, Kl. Grabenstr. 23.
Braunschweig, G. Kieckling, Rosenhagen 9.
Bremen, W. Alberg, Große Annenstr. 7.
Bremerhaven, Steiner, Grabenstr. 40.
Breslau, Oswald Lissel, Freiburgerstr. 20, IV.
Burg b. Magdeburg, Max Raschube, Mühlenstr. 7.
Celle, Ernst Dümeland, Blumenlage 24, I.
Chemnitz, Paul Kaps, Rudolfstr. 23, I.
Cöln a. Rh., C. Schlüter, Gr. Griechenmarkt 13.
Coburg, H. Barnickel, Kl. Judengasse 4.
Colmar i. E., F. Allenbach, Schlüsselstraße.
Crefeld, Kaspar Fris, Alte Linnerstr. 106.
Danzig, C. Sellin, Rittergasse 17, III.
Döbeln i. S., W. Münschmann, Oberwerder 2, I.
Dortmund, Ernst Peter, Westerblichstr. 11.
Dresden, C. Kraftzig, Hechtstr. 14, II.
Düsseldorf, Louis Heege, Wiler Allee 53.
Duisburg-Spichfeld, Martin Heinz, Innendal 2.
Durlach (Baden), W. Löffel, Baselerthor 1.
Eisenach, Ad. Scholl, Johannisstr. 7, Hof part.
Eberfeld, Aug. Klapp, Schreinerstr. 28.

Elbing, W. Minowitz, Gr. Ziegelscheunstr. 7, I.
Elmshorn, N. Bagnier, Sandberg 12.
Erfurt, Franz Fahrenkamm, Weißengasse 14.
Erlangen, Eduard Hösch, Hansestr. 56.
Essen a. d. Ruhr, Otto Hué, Kopfstädtstr. 16.
Eschwege, Carl Koch, Hospitalplatz 10.
Finsterwalde, Paul Winkler, Langestr. 25.
Flensburg, N. Rückelbahn, Angelburgerstr. 49.
Forst-Berge, C. Delor, Legitarbeiter.
Frankfurt a. M., Hans Elbert, Hanauer Landstr. 70.
Freiburg i. B., J. Furtwängler, Karthäuserstr. 17.
Fürth (Bayern), S. Kuntermann, Theaterstr. 54.
Gera (Neuß i. L.), W. Kahl, Waldstr. 8.
Gießen, Aug. Vock, Grünbergerstr. 36, part.
Görlitz, C. Genärsch, Demianiplatz 29/30.
Gotha, F. Reichert, Dammweg 21, I.
Grimmen, C. Below, Greifswalder Vorstadt.
Gütenbach (Baden), F. Burger, Metallarbeiter.
Güstrow, W. Müller, Walkmühlenstr. 5.
Guben (M.-L.), D. Franz, Leichbornstr. 7.
Hagen i. Westf., Carl Vrieden, Frankfurterstr. 37a.
Halberstadt, Karl Fiedler, Bleichstr. 4 b.
Halle a. d. S., D. Mittag, Streiberstr. 6.
Hamburg, Th. Bömelburg, St. Georg, Neue Brennerstr. 19, II.
Hannover, D. Sittig, Seidlitzstr. 5, I.
Harburg a. d. E., N. Giersdorf, Sand 20.
Haynau (Schl.), Robert Nieger, Langestr. 170/171.
Helmstedt, H. Grefmann, Bahnhofstr. 8.
Heidelberg, John Matthey, Pfaffen-gasse 8, I.
Heilbronn a. N., H. Haller, Schwibbogengasse 20.
Herford, Carl Wacker, Clarenstr. 623.
Hildesheim, J. Evers, Süsternstr. 6.
Hof (Bayern), Georg Nau, Louisengasse 14.
Herslohn, H. Ruth, Hagener Chaussee 31, I.
Hrehoe, Carl Schulze, Sieberstr. 33.
Karlsruhe, Georg Böhringer, Adlerstr. 9, Hth. 3.
Kassel, Gust. Garbe, Cigarren-geschäft, Markt-gasse.
Kaiserslautern, W. Wolf, Bleichstr. 14.